

# Satzung

## über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Lähden

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lähden in seiner Sitzung am 23. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lähden wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkostenpauschale für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### § 2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten:
  - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister  
in Höhe von monatlich 500,00 €
  - b) die 1. ehrenamtliche Vertreterin/  
der 1. ehrenamtliche Vertreter  
der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters  
in Höhe von monatlich 100,00 €
  - c) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von monatlich 20,00 € als Grundbetrag  
zuzüglich 2,00 € je Fraktionsmitglied.

- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsfrauen und Ratsherren tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 1 um 20 %.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 € und für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, der Fraktion und der Gruppe ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung.  
Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Rates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung gezahlt.
- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält für die mit seinem privaten Kraftfahrzeug durchgeführten Fahrten innerhalb der Gemeinde eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 100 €.

### § 3

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt.

### § 4

#### Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags.

Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 13 € je Stunde ersetzt, höchstens für fünf Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 13 € je Stunde, bis zu fünf Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend machen kann, erhält im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nach-

holen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz in Höhe von 13 € wird auf schriftlichen Antrag je angefangene Stunde, bis zu fünf Stunden je Tag, gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13 € je Stunde, höchstens für fünf Stunden täglich.

## § 5 Reisekosten

Für von der Gemeinde Lähden angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Hierbei wird ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des eigenen Kraftwagens anerkannt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

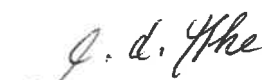
## § 6 Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor und den allgemeinen Vertreter

- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 €.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120 €.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Lähden vom 12.12.2001 außer Kraft.

Lähden, den 23.08.2016

  
Bürgermeister

Gemeinde Lähden



  
Gemeindedirektor